

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. Juni 2010 Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-27/10

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3427

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh
Robert-Bosch-Straße 4, 95369 Untersteinach

Zulassungsgegenstand:

Schacht aus Leichtbeton "EKALITHE"
zur Aufnahme von Abgasleitungen T400 O30 L90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Schächte aus Leichtbetonformstücken "EKALITHE" zur Aufnahme von Abgasleitungen gemäß DIN V 18160-1:2006-01¹ mit maximal möglichen der Produktklassifizierung T400 O30 L90. Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T400; die Temperaturklasse des Schachtes reduziert sich durch die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung. Die Klasse O30 erfordert einen belüfteten Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht von mindestens 45 mm. Die Dichtheit wird allein durch die Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung bestimmt.

2 Bestimmungen für die Formstücke aus Leichtbeton

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton "EKALITHE" und müssen frei von Rissen sein. Als Zuschlag dürfen nur Blähton und Polystyrol-Hartschaumperlan und als Bindemittel Tonerdeschmelzzement verwendet werden. Der Leichtbeton muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zu Grunde lag. Die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt; die Leichtbetonformstücke müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Rohdichte der Formstücke beträgt $750 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$, die Druckfestigkeit mindestens $0,6 \text{ N/mm}^2$.

Die Wangendicke der Formstücke beträgt mindestens 45 mm, die Zungendicke mindestens 40 mm.

Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen. Die Herstellung erfolgt in den Werken des Antragstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Formstücke müssen vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit der Angabe des Herstellers und Werk oder Werkkennzeichen gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal fertigungstäglich ist zu prüfen, dass

- die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Baustoffe verwendet,
- die planmäßigen Abmessungen eingehalten,
- die Formstücke ordnungsgemäß gekennzeichnet

werden.

Mindestens einmal monatlich ist zu prüfen, dass die Rohdichte und Festigkeit der Formstücke eingehalten werden.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen für die Formstücke sind entsprechend den Festlegungen von DIN EN 12446 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Standsicherheit

Für den Entwurf, Bemessung und Standsicherheit der Schächte für Abgasleitungen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹ Abschnitte 5 bis 13 und die Versetzanleitung des Herstellers.

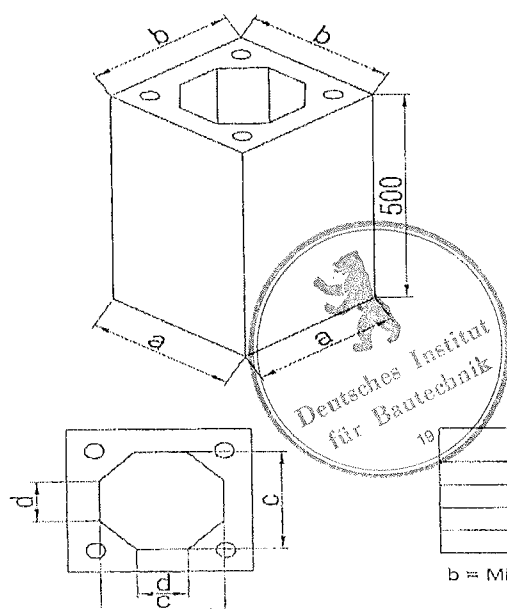
4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten. Für die Ausführung der Schornsteine gelten die Anforderungen von DIN V 18160-1:2006-01¹.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen baurechts maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.



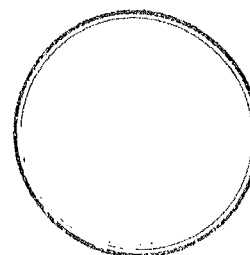
Leichtbaustein
ekalithe EMS 19 / EMS 29



	EMS 19	EMS 29
a	290	390
b	282	382
c	190	290
d	80	170

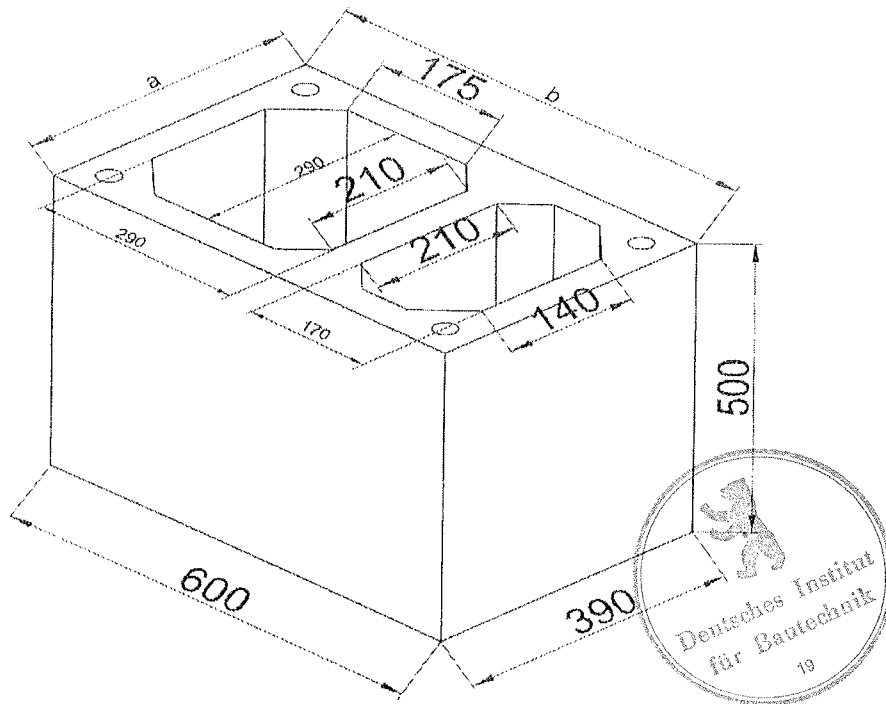
b = Mindestmaß

A. Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-74-3427**
vom **2. Juni 2010**



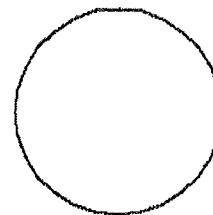
eka edelstahlkamine Robert-Bosch-Straße 95369 Untersteinach	Leichtbaustein ekalithe EMS 19 / EMS 29	
--	--	--

Leichtbaustein
ekalithe EMS 29/17



	Mindestmaß
a	382
b	592

2. Anlage
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-7.4-3427**
vom **2. Juni 2010**



eka edelstahlkamine Robert-Bosch-Straße 95369 Untersteinach	Leichtbaustein ekalithe EMS 29 / 17	
--	--	--